

**Vorschlag einer zehnten Richtlinie des Rates nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften**

*KOM(84) 727 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. Januar 1985)*

(85/C 23/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Richtlinie 78/855/EWG des Rates <sup>(1)</sup> ist die Verschmelzung von Aktiengesellschaften koordiniert worden. Diese Koordinierung erstreckt sich jedoch nur auf Verschmelzungen, bei denen alle daran beteiligten Gesellschaften dem Recht ein und desselben Mitgliedstaats unterliegen. Im Interesse des gemeinsamen Marktes bedarf es indessen auch einer Regelung für solche Verschmelzungen, an denen Gesellschaften beteiligt sind, die dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

Artikel 220 des Vertrages, nach dem die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, untereinander Verhandlungen einleiten, um die Möglichkeit solcher grenzüberschreitenden Verschmelzungen sicherzustellen, steht einer Angleichung in diesem Bereich durch eine Richtlinie nicht entgegen.

Dieses Verfahren bietet den Vorteil, daß in den sehr zahlreichen Fällen, wo die Regelung der internen und der grenzüberschreitenden Verschmelzung übereinstimmen, die vorliegende Richtlinie auf die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 78/855/EWG verweist und damit zugleich die einheitliche Ausführung und Auslegung beider Regelungen besser gewährleisten kann, als es bei zwei Texten unterschiedlicher Rechtsnatur möglich ist.

Die vorliegende Richtlinie beschränkt sich auf diejenigen Tatbestände, die sich bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von der internen Verschmelzung unterscheiden oder die zusätzlich erforderlich sind.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie deckt sich im wesentlichen mit dem der Richtlinie 78/855/EWG. Jedoch soll zusätzlich ein Mitgliedstaat die Anwendung der vorliegenden Richtlinie auf Gesellschaften ausschließen können, für die nach seinem Recht Vorschriften über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Zusammensetzung von Organen dieser Gesellschaften bestehen. Diese Ausnahme erscheint jedenfalls so lange erforderlich, wie der Rat noch nicht über den geänderten Vorschlag der Kommission einer fünften Richtlinie nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Struktur der Aktiengesellschaft sowie die Befugnisse und Verpflichtungen ihrer Organe <sup>(2)</sup> beschlossen hat. Im übrigen wird der Schutz der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden ebenso wie bei internen Verschmelzungen durch die Richtlinie 77/187/EWG des Rates <sup>(3)</sup> gewährleistet.

Zur Definition der grenzüberschreitenden Verschmelzung kann auf die Definition der internen Verschmelzung nach der Richtlinie 78/855/EWG Bezug genommen werden mit dem einzigen Unterschied, daß zwei oder mehrere an dem Vorgang beteiligte Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

Soweit die Richtlinie 78/855/EWG den Mitgliedstaaten für die internen Verschmelzungen die Wahl läßt, bestimmte Vorschriften der bezeichneten Richtlinie anzuwenden, können sie bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung davon nur für solche an diesem Vorgang beteiligte Gesellschaften Gebrauch machen, die ihrem Recht unterliegen.

Soweit die Richtlinie 78/855/EWG bestimmte Ausnahmen für der Verschmelzung gleichgestellte Vorgänge zuläßt, können die Mitgliedstaaten bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von diesen Ausnahmen nur insoweit Gebrauch machen, als dies auch die anderen Mitgliedstaaten getan haben, deren Recht die übrigen beteiligten Gesellschaften unterliegen.

Während nach der Richtlinie 78/855/EWG bei internen Verschmelzungen für den Verschmelzungsplan die bloße Schriftform genügt, bedarf der Plan für die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 20. 10. 1978, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 240 vom 9. 9. 1983, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 26.

grenzüberschreitende Verschmelzung der öffentlichen Beurkundung, sofern dies das Recht eines Mitgliedstaats vorschreibt, dem eine der beteiligten Gesellschaften unterliegt.

Die im Anschluß an die Hinterlegung beim Register erfolgende Bekanntmachung des Verschmelzungsplans im Amtsblatt kann nach der Richtlinie 68/151/EWG des Rates <sup>(1)</sup> bei der internen Verschmelzung durch einen bloßen Hinweis auf die Hinterlegung erfolgen. Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung erscheinen zusätzliche Angaben vor allem zur bessern Unterrichtung interessierter Dritter erforderlich. Das gilt insbesondere für die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft.

Für den Beschluß der Hauptversammlung über die grenzüberschreitende Verschmelzung dürfen keine strengeren Anforderungen als für den Beschluß der Hauptversammlung über die interne Verschmelzung gestellt werden.

Das Schutzsystem für die Gläubiger der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften muß dem für die Gläubiger bei einer internen Verschmelzung entsprechen.

Die vorbeugenden gerichtlichen oder Verwaltungskontrollen oder, gegebenenfalls, die öffentlichen Beurkundungen für jede an dem Vorgang beteiligte Gesellschaft müssen bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Die grenzüberschreitende Verschmelzung darf nicht eher wirksam werden, als die Kontrolle oder die Erfüllung der bezeichneten Förmlichkeiten bei allen beteiligten Gesellschaften vorgenommen worden ist.

Die Offenlegung der grenzüberschreitenden Verschmelzung muß bei der übertragenden Gesellschaft vor der Offenlegung bei der übernehmenden Gesellschaft erfolgen.

Die Gründe für eine Nichtigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung sind soweit als möglich einzuschränken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Rechtsformen:

- a) *in Deutschland:*  
Aktiengesellschaft;

- b) *in Belgien:*  
Société anonyme/Naamloze vennootschap;
- c) *in Dänemark:*  
aktieselskaber;
- d) *in Frankreich:*  
Société anonyme;
- e) *in Griechenland:*  
ανώνυμη εταιρία.
- f) *in Irland:*  
Public companies limited by shares or by guarantee;
- g) *in Italien:*  
Società per azioni;
- h) *in Luxemburg:*  
Société anonyme;
- i) *in den Niederlanden:*  
Naamloze vennootschap;
- j) *im Vereinigten Königreich:*  
Public companies limited by shares or by guarantee.

(2) Sofern ein Mitgliedstaat für eine Gesellschaft, die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligt ist und die seinem Recht unterliegt, von Artikel 1 Absatz 2 oder Absatz 3 der Richtlinie 78/855/EWG Gebrauch macht, findet die vorliegende Richtlinie keine Anwendung.

(3) Bis zu einer späteren Koordinierung braucht ein Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf eine grenzüberschreitende Verschmelzung anzuwenden, sofern dies dazu führt, daß ein Unternehmen, gleichgültig, ob es an dem Vorgang beteiligt ist oder nicht, nicht mehr die Voraussetzungen für die Vertretung der Arbeitnehmer in Unternehmensorganen erfüllt.

(4) Die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer der an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird gemäß der Richtlinie 77/187/EWG geregelt.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten regeln für die ihrem Recht unterliegenden Gesellschaften die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme einer oder mehrerer Gesellschaften durch eine andere und die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft im Einklang mit der Richtlinie 78/855/EWG, soweit nicht die vorliegende Richtlinie etwas anderes bestimmt.

(2) Artikel 17 und Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 78/855/EWG sind nicht anzuwenden.

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

(3) Ein Mitgliedstaat kann von Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, Artikel 22 Absätze 1 und 2, Artikel 23 Absatz 4 sowie von den Artikeln 25 bis 29 der Richtlinie 78/855/EWG nur für solche an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaften Gebrauch machen, die seinem Recht unterliegen.

(4) Ein Mitgliedstaat kann von den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 78/855/EWG für solche an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaften, die seinem Recht unterliegen, nur insoweit Gebrauch machen, als dies auch die anderen Mitgliedstaaten getan haben, deren Recht die übrigen an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften unterliegen.

#### Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie ist die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG bezeichnete Vorgang, sofern zwei oder mehrere daran beteiligte Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

#### Artikel 4

Im Sinne dieser Richtlinie ist die grenzüberschreitende Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft der in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG bezeichnete Vorgang, sofern zwei oder mehrere daran beteiligte Gesellschaften dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen.

#### Artikel 5

(1) Artikel 5 der Richtlinie 78/855/EWG ist auf die Erstellung des Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung anzuwenden. Weitere als die in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Angaben dürfen nicht verlangt werden.

(2) Der Plan für die grenzüberschreitende Verschmelzung ist öffentlich zu beurkunden, wenn es das Recht eines Mitgliedstaats vorschreibt, dem eine oder mehrere der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen.

(3) Das Recht des Mitgliedstaats, das die öffentliche Beurkundung vorschreibt, bestimmt, welche Personen oder Stellen für die öffentliche Beurkundung zuständig sind. Für den Fall, daß nach den Rechten mehrerer Mitgliedstaaten, denen an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligte Gesellschaften unterliegen, die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben ist, kann diese vor jeder Person oder vor jeder Stelle erfolgen, die dafür nach einem dieser Rechte zuständig ist.

#### Artikel 6

(1) Artikel 6 der Richtlinie 78/855/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG finden auf die Offenlegung des Plans für die grenzüberschreitende Verschmelzung für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften Anwendung.

(2) Die nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 68/151/EWG vorgeschriebene Bekanntmachung dieses Plans muß jedoch folgende Angaben enthalten:

- a) die Rechtsform, die Firma und den Sitz der sich verschmelzenden Gesellschaften;
- b) das Register, bei dem die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichnete Akte für jede der sich verschmelzenden Gesellschaften angelegt worden ist und die Nummer der Eintragung in dieses Register;
- c) die Voraussetzungen, welche den Eintritt des Zeitpunkts bestimmen, an welchem die Verschmelzung wirksam wird.

(3) Die Bekanntmachung muß für die übertragende Gesellschaft oder Gesellschaften außerdem die Modalitäten der Ausübung der Rechte der Gläubiger dieser Gesellschaften im Einklang mit den Artikeln 13, 14 und 15 der Richtlinie 78/855/EWG sowie des Artikels 9 der vorliegenden Richtlinie angeben.

#### Artikel 7

Artikel 7 der Richtlinie 78/855/EWG findet hinsichtlich der Einzelheiten der Zustimmung der Hauptversammlung auf jede der sich verschmelzenden Gesellschaften Anwendung. Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch keine größere Mehrheit verlangen als sie sie für eine Verschmelzung verlangen, bei der alle daran beteiligten Gesellschaften ihrem Recht unterliegen.

#### Artikel 8

(1) Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG über die Erstellung des Berichtes des oder der Sachverständigen findet Anwendung.

(2) Die Sachverständigen müssen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats bestellt oder zugelassen sein, dessen Recht die Gesellschaft unterliegt, für deren Aktionäre der Bericht erstellt wird.

(3) Sofern alle Rechte der Mitgliedstaaten, denen die an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen, von Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 78/855/EWG Gebrauch machen, kann die Bestellung eines oder mehrerer unabhängiger Sachverständigen für alle diese Gesellschaften auf deren gemeinsamen Antrag durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines je-

den Mitgliedstaats erfolgen. In diesem Fall bestimmt sich der Inhalt des Berichtes des Sachverständigen im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 78/855/EWG nach dem Recht des Staates, dem das Gericht oder die Verwaltungsbehörde angehört.

#### *Artikel 9*

(1) Die Artikel 13 und 14 der Richtlinie 78/855/EWG über das Schutzsystem für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger finden im Fall der grenzüberschreitenden Verschmelzung Anwendung.

(2) Dieses Schutzsystem darf sich nicht von demjenigen unterscheiden, das für die Interessen der Gläubiger von sich verschmelzenden Gesellschaften gilt, die alle dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen.

(3) Artikel 15 der Richtlinie 78/855/EWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Falle der grenzüberschreitenden Verschmelzung

- a) das Recht, dem die übertragende Gesellschaft unterliegt, bestimmt, ob eine Versammlung der Inhaber der in der Vorschrift bezeichneten Wertpapiere einer Änderung ihrer Rechte in dieser Gesellschaft zustimmen kann;
- b) das Recht, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt, bestimmt, ob die Inhaber der in der Vorschrift bezeichneten Wertpapiere einen Anspruch auf deren Rückkauf durch die übernehmende Gesellschaft haben.

#### *Artikel 10*

(1) Sofern das Recht eines Mitgliedstaats, dem eine oder mehrere der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen, eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit vorsieht, ist dieses Recht auf die betreffenden Gesellschaften anwendbar.

(2) Sofern das Recht eines Mitgliedstaats, dem eine oder mehrere der an der grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unterliegen, eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle nicht vorsieht oder sich diese Kontrolle nicht auf alle für die Verschmelzung erforderlichen Rechtshandlungen erstreckt, ist Artikel 16 der Richtlinie 78/855/EWG auf die betreffende Gesellschaft oder Gesellschaften anzuwenden. Für den Fall, daß das Recht dieses Mitgliedstaats den Abschluß eines Verschmelzungsvertrags nach dem Beschluß der Hauptversammlungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung vorsieht, ist dieser Vertrag von allen an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften abzuschließen. Artikel 5 Absatz 3 ist anzuwenden.

(3) Sofern eine vorbeugende gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit der grenzüber-

schreitenden Verschmelzung sowohl nach dem Recht, dem die übernehmende, als auch nach dem Recht dem eine oder mehrere übertragende Gesellschaften unterliegen, vorgesehen ist, muß diese Kontrolle zunächst bei der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen werden. Sie darf bei einer übertragenden Gesellschaft erst aufgrund des Nachweises über die bereits durchgeführte Kontrolle bei der übernehmenden Gesellschaft erfolgen.

(4) Sofern eine gerichtliche oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung nach dem Recht einer oder mehrerer an diesem Vorgang beteiligten Gesellschaften, nicht dagegen nach dem Recht der übrigen daran beteiligten Gesellschaften vorgesehen ist, muß diese Kontrolle unter Vorlage der in Artikel 16 der Richtlinie bezeichneten öffentlichen Urkunden erfolgen.

#### *Artikel 11*

Der Zeitpunkt, an dem die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam wird, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt. Dieser Zeitpunkt darf jedoch nicht eher eintreten, als für alle an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften die in Artikel 10 bezeichneten Kontrollen ausgeübt oder gegebenenfalls die dort bezeichneten öffentlichen Urkunden errichtet worden sind.

#### *Artikel 12*

Artikel 18 der Richtlinie 78/855/EWG findet Anwendung. Jedoch muß die Offenlegung der grenzüberschreitenden Verschmelzung für die übertragende Gesellschaft oder Gesellschaften vor der Offenlegung für die übernehmende Gesellschaft erfolgen.

#### *Artikel 13*

Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 78/855/EWG ist mit der Maßgabe anwendbar, als sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem eine übertragende Gesellschaft unterliegt, bestimmt, ob die Wirksamkeit der Übernahme bestimmter von dieser Gesellschaft eingebrachter Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten gegenüber Dritten die Einhaltung besonderer Förmlichkeiten erfordert.

#### *Artikel 14*

Die zivilrechtliche Haftung der Mitglieder des Verwaltungs- und Leitungsorgans sowie der Sachverständigen der übertragenden Gesellschaft bestimmt sich bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im Einklang mit Artikel 20 und 21 der Richtlinie 78/855/EWG nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem diese Gesellschaft unterliegt. Jedoch bestimmt sich im Falle des Artikels 8 Absatz 3 die zivilrecht-

liche Haftung des oder der Sachverständigen nach dem Recht des Staates, dem die Gerichts- oder die Verwaltungsbehörde unterliegt, die den oder die Sachverständigen bestellt hat.

#### *Artikel 15*

(1) Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG findet im Falle der Nichtigkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) desselben Artikels eine im Sinne von Artikel 11 der vorliegenden Richtlinie wirksam gewordene grenzüberschreitende Verschmelzung nur wegen Fehlens einer vorbeugenden gerichtlichen oder Verwaltungskontrolle der Rechtmäßigkeit oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung für nichtig erklärt werden kann und soweit eine solche Kontrolle oder eine solche Beurkundung nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehen ist, dem die betreffende Gesellschaft unterliegt. Die Nichtigkeit kann jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn das Recht des Mitgliedstaats, dem die übernehmende Gesellschaft unterliegt, die Nichtigkeit der Verschmelzung wegen Fehlens einer vorbeugenden gerichtlichen oder Verwaltungskontrolle oder wegen Fehlens einer öffentlichen Beurkundung nicht vorsieht.

(2) Das Recht eines Mitgliedstaats kann für die grenzüberschreitende Verschmelzung keinen Nichtigkeitsgrund vorsehen, der nicht zugleich auch für eine Verschmelzung vorgesehen ist, bei der alle daran be-

teiligten Gesellschaften dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegen.

(3) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 78/855/EWG findet Anwendung, sofern das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Nichtigkeitsentscheidung ergangen ist, den Einspruch Dritter vorsieht.

#### *Artikel 16*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1988 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie nicht auf grenzüberschreitende Verschmelzungen oder diesen gleichgestellte Vorgänge anzuwenden, für deren Vorbereitung oder Durchführung eine vorgesehene Handlung oder Formalität bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten Vorschriften vorgenommen worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf den von dieser Richtlinie erfaßten Gebieten erlassen.

#### *Artikel 17*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---